

Satzung der Stiftung
„OroVerde – Die Tropenwaldstiftung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „OroVerde – Die Tropenwaldstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, durch Förderung des Natur- und Umweltschutzes, des Tier- schutzes, der Bildung und Wissenschaft sowie der Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag zur Rettung des tropischen Regenwaldes zu leisten. Dabei ist die inter- nationale Zusammenarbeit zur Förderung von Völkerverständigung und Entwick- lungshilfe besonders wichtig.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch eigene Veranstaltungen und Presse- arbeit;
 - b. Vergabe von Preisen an Persönlichkeiten, Initiativen und Institutionen, die sich in besonderer Weise der Rettung des tropischen Regenwaldes verschrieben haben;

- c. Initiierung und Durchführung von Projekten auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit Natur- und Umweltschutz sowie der Armutsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit befassen soweit sie dem Schutz des Tropenwaldes dienen und bei denen auch folgende Aspekte eine Rolle spielen können:
- Unterstützung nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Institutionen bei der Entwicklung von Ansätzen zu einer naturverträglichen, wirtschaftlichen Nutzung von Naturressourcen;
 - Unterstützung von internationalen Programmen und Konventionen zum Natur- und Umweltschutz sowie zu einer nachhaltig gerechten Entwicklung in Ländern des Nordens und Südens, soweit diese in engem Zusammenhang mit Themen des Natur- und Umweltschutzes steht;
 - Klimaschutz durch Tropenwaldschutz zum Beispiel durch Durchführung von Projekten im Rahmen des Kohlenstoffmarktes.
- d. Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, etwa zur Fortentwicklung des internationalen Forstmanagements und Tropenwaldschutzes;
- e. Umweltbildungsarbeit zur Förderung internationaler Konventionen zum Tropenwaldschutz;
- f. Tier- und Artenschutz;
- g. Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- h. Erziehung und Volksbildung durch Förderung und Durchführung von (Unterrichts-) Veranstaltungen an Schulen zur Vermittlung der Bedeutung des Umwelt-, Tier- und Tropenschutzes sowie durch Publikationen und Veranstaltungen zu Themen des Tropenwaldschutzes, des Natur- und Umweltschutzes sowie zu den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Themenbereichen der weltweiten Armutsbekämpfung und des Ressourcenschutzes;
- i. Verbraucherschutz und Verbraucherberatung unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Verbraucherverhaltens für den Tropenwaldschutz.

3. Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen und ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen, wenn diese ihrerseits einen Beitrag zur Rettung des tropischen Regenwalds leisten.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31. Dezember 2014

100.000,00 €

2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c. aus sonstigen Einkünften.
2. Rücklagen dürfen im Rahmen des in der Abgabenordnung zulässigen Maßes gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand
 - b. der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis auf Grundlage eines Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel gegen angemessene Vergütung angestellt.
3. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Über die Anzahl beschließt der Stiftungsrat.
2. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
4. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wird diese bei Verhinderung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder ein anderes vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied vertreten. Das Recht des Stiftungsrates, bei länger dauernder Verhinderung beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstandes zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.
5. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt, es sei denn, der Stiftungsrat ordnet Gesamtvertretung an.

2. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach § 10 dieser Satzung nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:
 - die Führung der Geschäftsstelle;
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte zur Umsetzung der Stiftungszwecke nach Maßgabe der vom Stiftungsrat vorgegebenen strategischen Ziele;
 - die Durchführung und Überwachung der Mittelverteilung und –verwendung an begünstigte Körperschaften;
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts.
3. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich über alle Belange der Stiftung.
4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Verfassung vorbehaltlich der Regelung einer eigenständigen Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 2) entsprechend.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis elf Personen. Über die Anzahl beschließt der Stiftungsrat.
2. Bei der Besetzung des Stiftungsrates sollen nach Möglichkeit Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Bereiche berücksichtigt werden (z.B. Journalismus, Politik, Umweltverband, Unternehmer, Wissenschaft).

Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt (Kooptation). Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. In der letzten Sitzung einer Amtsperiode findet

jeweils die Neuwahl der Stiftungsratsmitglieder statt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein neues Stiftungsratsmitglied – etwa als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsrates – während einer laufenden Amtsperiode gewählt, endet seine Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder.

4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedem Mitglied des Stiftungsrats steht das Recht zu, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden zu beenden.
6. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 10

Zuständigkeit des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er ernennt und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
2. Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Erlass einer Geschäftsordnung, in der weitere Regeln für die Stiftungsarbeit erlassen werden,
 - Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstands (§ 8 Abs. 3). In dringenden Fällen (z.B. bei einer Gefährdung des Stiftungsvermögens) kann der Stiftungsrat dem Vorstand Weisungen erteilen oder Maßnahmen der Stiftungsaufsicht beantragen.
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Vorgabe der strategischen Ziele der Stiftung,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung.
- 3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- 4. Der Stiftungsrat kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Tropenwaldstiftung OroVerde erworben haben, per Beschluss mit 4/5 Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme als Gast an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Seine Amtszeit entspricht der des ernennenden Stiftungsrates.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Eine der Sitzungen kann als Telefonkonferenz abgehalten werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Vertretung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
5. Wenn nicht mehr als drei aller Mitglieder des Stiftungsrates widersprechen, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch e-mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bzw. Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 13

Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
2. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht, nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Bonn, 14. März 2015

Dr. Volkhard Wille
Vorstand